

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Jürgen Kampmann / Werner Klän (eds.), *Preußische Union, lutherisches Bekenntnis und kirchliche Prägungen: Theologische Ortsbestimmungen im Ringen um Anspruch und Reichweite konfessioneller Bestimmtheit der Kirche*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Schwier, Helmut

Liturgie als Ausdruck kirchlicher Identität. Entwicklung und Gebrauch der Agenden im 20. Jahrhundert

in: Jürgen Kampmann / Werner Klän (eds.), *Preußische Union, lutherisches Bekenntnis und kirchliche Prägungen: Theologische Ortsbestimmungen im Ringen um Anspruch und Reichweite konfessioneller Bestimmtheit der Kirche*, pp. 173–186

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2014

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Vandenhoeck & Ruprecht: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Jürgen Kampmann / Werner Klän (Hg.), *Preußische Union, lutherisches Bekenntnis und kirchliche Prägungen: Theologische Ortsbestimmungen im Ringen um Anspruch und Reichweite konfessioneller Bestimmtheit der Kirche* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch nicht das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Schwier, Helmut

Liturgie als Ausdruck kirchlicher Identität. Entwicklung und Gebrauch der Agenden im 20. Jahrhundert

in: Jürgen Kampmann / Werner Klän (Hg.), *Preußische Union, lutherisches Bekenntnis und kirchliche Prägungen: Theologische Ortsbestimmungen im Ringen um Anspruch und Reichweite konfessioneller Bestimmtheit der Kirche*, S. 173–186

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2014

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Vandenhoeck & Ruprecht publiziert: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Ihr IxTheo-Team

Liturgie als Ausdruck kirchlicher Identität Entwicklung und Gebrauch der Agenden im 20. Jahrhundert

Helmut Schwier

Ende des 20. Jahrhunderts, zum 1. Advent 1999, wurde das Ev. Gottesdienstbuch (EGB) eingeführt. Damit hatten die Kirchen der EKU und der VELKD zum ersten Mal eine gemeinsame Agende für die Sonntagsgottesdienste.¹ Begonnen wurde das Projekt in den 1980er Jahren und zielte nicht nur auf eine lutherisch wie uniert verwendbare Agende, sondern, was in Kooperation, Abstimmung und konkreter Arbeit viel komplexer war, auf eine Ost- wie Westdeutschland verbindende Agende. Der überlange Verweis auf die herausgebenden Kirchen des 1990 erschienenen Vorentwurfs der Erneuerter Agende, der Grundlage für die Stellungnahmen war, lässt diese Genese noch durchblicken, denn dort werden noch EKU, Ost und West sowie VELKD und VELK der DDR aufgeführt.²

Diese zweifache Doppelung (uniert-lutherisch, ost-west) gehört zu den Entstehungsbedingungen des Ev. Gottesdienstbuches und prägt dessen integrative Konzeption. Diese sei zunächst aufgezeigt, bevor die Funktion der Vorgängeragende skizziert wird und sich dann ein Ausblick auf die gegenwärtige Situation anschließt.

1. Die integrative Konzeption des Ev. Gottesdienstbuches

Das EGB ist eine Agende neuen Typs: Es ist nicht mehr eine Leseagende, sondern Agende und Werkbuch in einem.³ Was heißt das?

¹ Evangelisches Gottesdienstbuch. Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, hg. von der Kirchenleitung der VELKD und i.A. des Rates von der Kirchenkanzlei der EKU, Berlin u.a. 1999.

² Vgl. zum Ganzen Helmut Schwier: Die Erneuerung der Agende. Zur Entstehung und Konzeption des „Evangelischen Gottesdienstbuches“, Leit. NF 3, Hannover 2000.

³ Vgl. auch Helmut Schwier: Das Evangelische Gottesdienstbuch zwischen liturgischer Tradition und Innovation, in: Erneuerte Agenden - Das Evangelische Gottesdienstbuch im Licht ökumenischer Gottesdienstreform. Symposium zu Ehren von Hans Krech, TVELKD 153, Hannover 2010, 15-24.

Das EGB bietet nicht nur Gottesdienstordnungen und Textangebote, sondern es erfordert durch die Konzeption von Grundstruktur und Ausformungsvarianten, dass jeder Gottesdienst bewusst und kompetent gestaltet wird. Aus welchen dogmatischen, praktisch-theologischen, kulturwissenschaftlichen oder ritualtheoretischen Blickwinkeln Gottesdienst auch immer beschrieben werden kann,⁴ so gilt unhintergebar: Die Gottesdienstfeier ist eine konkrete Gestaltungsaufgabe. Diese Aufgabe soll mit den sieben „maßgeblichen Kriterien“ geleitet und durch die zahlreichen liturgiedidaktischen Hinweise, die zu den „Grundformen“ und den einzelnen liturgischen Stücken gehören, eröffnet und ermöglicht werden.

Damit sind die Schätze des EGB bereits knapp benannt. Sicher sind sie unterschiedlich wertvoll und überzeugend. Viele kritisieren die Gebetsprache – nicht zu Unrecht an manchen Stellen –, jedoch bieten die je drei Tagesgebete zu den Sonn- und Feiertagen und die etwa 12 Abendmahlsgebete eine sprachlich und theologisch überzeugende Sammlung öffentlicher Gebete, ohne dass hier über die durchaus heftigen Kontroversen um die Abendmahlsgebete hinaus spirituell etwas gewagt würde.⁵ Andere halten die liturgiedidaktischen Hinweise für zu oberflächlich und zu rubrikenbezogen – auch dies ist nicht unzutreffend, zumindest vom Gesichtspunkt eines umfassenden Bildungsverständnisses; jedoch ist hier auch zu beachten, dass die genannten Hinweise Grundwissen enthalten, und zwar insgesamt mehr als in vorhergehenden Agenden. Mit den liturgischen Texten und den liturgiedidaktischen Hinweisen konnte in Studium, Aus- und Fortbildung konstruktiv weitergearbeitet werden. Sie stehen oft am Beginn eines liturgischen Bildungsweges.

Zum Wertvollsten des EGB gehören die sieben Kriterien. Sie haben sich während der Arbeit am EGB herausgebildet und sind durch den mehrjährigen Stellungnahmeprozess in den Kirchen ergänzt und bestätigt wurden.⁶ In ihnen wird die theoretische Basis des EGB praxisnah formuliert. Das 1. Kriterium benennt die reformatorische Grundeinsicht in die Beteiligung

⁴ Vgl. Helmut Schwier: Liturgische Praxis und Theorie vor der Qualitätsfrage, in: Michael Meyer-Blanck / Klaus Raschok / Helmut Schwier (Hg. i.A. der Liturgischen Konferenz), Gottesdienst feiern. Zur Zukunft der Agendenarbeit in den evangelischen Kirchen, Gütersloh 2009, 170-179

⁵ Ursula Roth plädiert mit Blick auf das Ev. Gottesdienstbuch zu Recht für eine Erweiterung der Pluralität agendarischer Gebete, um dadurch auch der Pluralität der Frömmigkeitskulturen gerecht zu werden – vgl. dazu dies.: „Gott ...“. Zur Prägnanz der Gottesanrede in der Liturgie, in: Christoph Schwöbel (Hg.), Gott – Götter – Götzen. XIV. Europäischer Kongress für Theologie (11. – 15. September 2011 in Zürich), VWGTh 38, Leipzig 2013, 822-834, hier 833f; zur Fehlform der „Homiletisierung des Gebets“ sowie zur Poetizität, Biblizität und Theologizität von Gebeten vgl. Alexander Deeg: Das äußere Wort und seine liturgische Gestalt. Überlegungen zu einer evangelischen Fundamentalliturgik, APThLH 68, Göttingen 2012, 514-530.

⁶ Vgl. Schwier, Erneuerung, 386-408.

und Verantwortung der Gemeinde für den Gottesdienst, das 2. Kriterium die liturgische Konzeption des EGB (Grundstruktur und Gestaltungsvarianten); die weiteren Kriterien berücksichtigen die Herausforderungen traditioneller und gegenwärtige Texte (3. Kriterium) und der Suche nach einer nicht-ausschließenden Sprache (5. Kriterium) ebenso wie die Verbundenheit mit der Spiritualität der Ökumene (4. Kriterium), der Ganzheitlichkeit liturgischen Handelns und Verhaltens (6. Kriterium) und die bleibende Verbundenheit mit Israel (7. Kriterium):⁷

1. *Der Gottesdienst wird unter der Verantwortung und Beteiligung der ganzen Gemeinde gefeiert. [...]*
2. *Der Gottesdienst folgt einer erkennbaren, stabilen Grundstruktur, die vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten offen hält. [...]*
3. *Bewährte Texte aus der Tradition und neue Texte aus dem Gemeindeleben der Gegenwart erhalten den gleichen Stellenwert. [...]*
4. *Der evangelische Gottesdienst steht in einem lebendigen Zusammenhang mit den Gottesdiensten der anderen Kirchen in der Ökumene. [...]*
5. *Die Sprache darf niemanden ausgrenzen; vielmehr soll in ihr die Gemeinschaft von Männern, Frauen, Jugendlichen und Kindern sowie von unterschiedlichen Gruppierungen in der Kirche ihren angemessenen Ausdruck finden. [...]*
6. *Liturgisches Handeln und Verhalten bezieht den ganzen Menschen ein; es äußert sich auch leibhaft und sinnlich. [...]*
7. *Die Christenheit ist bleibend mit Israel als dem erstberufenen Gottesvolk verbunden. [...]*

Das EGB plausibilisiert durch die beiden Grundformen die heute wirksamen und im Gebrauch befindlichen Profile evangelisch-reformatorischer Gottesdienstordnungen. Durch die Einbeziehung der Abendmahlsfeier in Grundform II wird der historisch auf den Pronaus zurückgehende Wortgottesdienst um die Mahlfeier mit elementarer Liturgie erweitert. Durch die Abendmahlsgebete in Grundform I wurde aus dem Torso der biblischen Stücke (Einsetzungsworte, Vaterunser) samt weniger Beigaben (Präfation, Agnus Dei) ein gestalteter Zusammenhang, der zudem ökumenische Offenheit und Lernbereitschaft signalisierte; dabei bleibt praktisch zu beachten, dass die Gebete der Liturgen nicht allein durch ihre Länge das Mitfeiern beeinträchtigen und dogmatisch ist deutlich, dass das Abendmahl als Mahl des Herrn und nicht der Kirche zu feiern ist; letzteres heißt aber gerade nicht, wie manche polemisierten, dass das Abendmahl ohne Gebet und nur mit verkündigenden promissio-Teilen gestaltet werden dürfte.⁸

⁷ Vgl. EGB, 15-17; die einzelnen Kriterien werden dort jeweils noch näher erläutert. Zur Prägekraft der Kriterien innerhalb des EGB vgl. Schwier, Erneuerung, 470-494.

⁸ Vgl. dazu Schwier, Erneuerung, 355-361; Michael Meyer-Blanck: Liturgie und Liturgik. Der Evangelische Gottesdienst aus Quellentexten erklärt, TB 97, Gütersloh 2001, 24-28; Hans-Christoph Schmidt-Lauber: Die Eucharistie, in: ders. / Michael Meyer-Blanck / Karl-Heinrich Bieritz (Hg.), Handbuch der Liturgik. Liturgiewissenschaft in Theologie und Praxis der Kirche, Göttingen 2003³, 207-246, hier 243f; Michael Meyer-Blanck: Gottesdienstlehre, Tübingen 2011, 101f.

Durch die Abendmahlsformen und -liturgien des EGB gewinnen vielmehr Profilbildung und behutsame Erweiterung evangelischer Traditionen in den Grundformen Gestalt, wird die Abendmahlskultur auch in sakramentsarmen Gemeinden erweitert und den Aufbrüchen der Abendmahlsfrömmigkeit Form und Stil gegeben.

Dies ist ein wesentlicher Bereich für die Zielrichtung und die Konzeption des EGB. Denn seine theologische und auch liturgiepolitische Zielrichtung heißt „Integration und Horizonterweiterung“: Integration lutherischer, reformierter und unierter Traditionen, Integration traditioneller Liturgien und der Gottesdienste in neuer Gestalt, Horizonterweiterung im Blick auf ökumenische, israelbezogene und feministische Liturgien und Spiritualitäten.

Ist dies gelungen? Die Integration ist weitgehend gelungen zwischen den verschiedenen Ausformungen der traditionskontinuierlichen Gottesdienste; sie ist eher nicht gelungen bei dem Versuch, sog. alternative Gottesdienste durch das Strukturmodell zu verstehen, zu gestalten und zu bewerten, was auch dazu führte, dass Hinweise auf alternative Gottesdienste nur im Ergänzungsband zum EGB aufgenommen wurden;⁹ die Horizonterweiterung ist gelungen bei den Abendmahlsliturgien, während andere Erweiterungen in Stil, Medien, Rollen, Feiergestalt eher in den alternativen Gottesdiensten ausgelotet und ausprobiert werden.¹⁰

Die Frage nach der Liturgie als Ausdruck kirchlicher Identität findet im EGB also folgende erste Antwort: Die evangelische Identität des Gottesdienstbuches ist durch Integration, Horizonterweiterung und Pluralität zu kennzeichnen.

Diese erste Antwort ist aber nicht die einzige Antwort. Unter dem Stichwort der Beheimatung der Gemeinde wurde im Zuge des jahrelangen Entstehungsprozesses des EGB zu Recht kritisiert, dass das Strukturmodell allein nicht ausreicht, Beheimatung im Gottesdienst zu erreichen. Am Ende gab es zwei Ergebnisse: die Bedeutung der geprägten Texte (Einsetzungsworte, Vaterunser, Segen) wurde hervorgehoben – verbunden mit der Mahnung, hier nicht leichtfertig zu variieren; des Weiteren wurden zwei bisherige in Tabellen versteckte Varianten – nämlich einmal die als unierte empfundene Eingangsliturgie mit der Verbindung Sündenbekenntnis-Kyrie und Gnadenzusage-Gloria und zum anderen die lutherische Abendmahlsvariante des Vaterunsers vor den Einsetzungsworten – aus

⁹ Vgl. Schwier, Erneuerung, 448-470.494-501.

¹⁰ Vgl. dazu jetzt Jochen Arnold (Hg. i. A. der Liturgischen Konferenz): Andere Gottesdienste. Erkundungen und Reflexionen zu alternativen Liturgien, Gütersloh 2012.

dem befürchteten Schattendasein geholt und im EGB als ausgeführte Liturgieformen berücksichtigt.¹¹

Es ist hier nicht zu diskutieren, ob die – von Karl Barth bekanntlich als „Dramolett“ verspottete oder von anderen als „Psychologisierung bezeichnete – Eingangsliturgie überzeugend ist oder nicht. Das steht auf einem anderen Blatt.¹² Das Augenmerk soll vielmehr auf die durch diese synodal durchgesetzten und verabschiedeten Änderungen erfolgte veränderte Gestalt des EGB liegen.

Das Integrationsanliegen der Agendenmacher zeigt sich in den Grundformen und den pluralen Textangeboten, die konsistorialen und synodalen Erwartungen richteten sich häufig auf die ausgeführten Liturgien. Diese Liturgien gewinnen aber auch durch die beiden genannten Änderungen einen anderen Stellenwert: Sie sind nicht mehr bloße Beispiele von Variationen der Grundformen, sondern vorbildliche Liturgien; man kann zwar noch Varianten wählen, aber eigentlich nur im Spielraum von Liturgie I (mit und ohne Noten) oder Liturgie II (einfacher Predigtgottesdienst). Auch dies ist ein Beispiel für liturgische Zweigleisigkeit.

Um im Bild zu bleiben: Das Gleis von Liturgie I erhält durch die beiden genannten Ergänzungen zwei Nebengleise (1. und 2. Form), die konfessionell, also als unierte bzw. lutherische Besonderheit, begründet werden. Hier wird kirchliche Identität als gemeindliche Gewohnheit verstanden, auf die es nicht zuletzt aus Gründen der Beheimatung Rücksicht zu nehmen gelte. In der Konsequenz wird dann aber aus dem Integrationsanliegen des EGB – gesteuert mit Grundstruktur und Varianten – eine Rezeption der Gottesdienstformen, die eine Gemeinde vor Ort schon immer praktizierte. Hier werden Identitätsanliegen unter dem Stichwort „Beheimatung der Gemeinde“ erkennbar und wirksam und damit lautet die zweite Antwort: In der Rezeption des EGB setzt sich Identität auch als Bewahrung der Traditionskontinuität von Gottesdienstordnungen durch.

Wie sieht es mit dem Gebrauch dieser Agenda aus? Beauftragt durch die Liturgische Konferenz hat eine kleine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Claudia Schulz, theologisch und liturgiewissenschaftlich u.a. beraten durch Michael Meyer-Blanck, Klaus Raschzok und den Verfasser, 10 Jahre nach

¹¹ Vgl. EGB, 62f.68-70.121-129.

¹² Vgl. Michael Meyer-Blanck: Liturgische Rollen, in: Hans-Christoph Schmidt-Lauber / Michael Meyer-Blanck / Karl-Heinrich Bieritz (Hg.), Handbuch der Liturgik. Liturgiewissenschaft in Theologie und Praxis der Kirche, Göttingen 2003³, 778-786, hier 781; Helmut Schwier: Art. Sündenbekenntnis, in: ⁴RGG Bd. 7, Tübingen 2004, 1901-1902.

Einführung des EGB deren Rezeptionen empirisch untersucht.¹³ Daher sind wir hier nicht auf Vermutungen angewiesen, sondern haben einige verlässliche Ergebnisse.

Befragt wurden über 2100 Pfarrerinnen und Pfarrer aus neun Landeskirchen, lutherischen wie unierten. Im Blick auf die Benutzung des EGB gaben 83% an, die Agende zu benutzen oder benutzt zu haben; dies ist ein so hoher Wert, den niemand von uns in der Begleitgruppe erwartet hatte. Hinsichtlich der Nutzungsbereiche gab es folgende Differenzierungen (Mehrfachnennungen möglich): 72% nutzen sie als Fundgrube für Texte, 68% als liturgisches Nachschlagewerk, 53% als Basis der liturgischen Ausgestaltung des Abendmahls, 52% als Anregung für eigene Textarbeit, 44% als „Altaragende“, 30% als Arbeitshilfe für die Liturgiereform in der Gemeinde, 21% für die Gottesdienstvorbereitung in Gruppen, 11% als Argumentationshilfe. Deutlich wurde auch, dass die Agende nach wie vor zur Gottesdienstvorbereitung genutzt wird: 41% geben an, dass sie das „oft oder sehr oft“ tun. Die Gruppe, die es früher (z.B. kurz nach der Einführung) häufiger als derzeit nutzt, ist entgegen unserer Vorannahmen sehr gering (12%); also: die Agende wird kontinuierlich benutzt.

Das heißt zunächst einmal, dass das EGB von den Nutzern insgesamt „gute Noten“ erhält, „und zwar sowohl als liturgisches Hilfsmittel im Sinne einer Anleitung oder einer Hilfestellung zu eigenem Gestalten als auch als Fundgrube für Texte und Anregungen zu eigener Weiterarbeit.“¹⁴

Zur quantitativen Erhebung gehörte natürlich auch eine Typenbildung, in der die Haltungen zu Fragen der Liturgie und der Predigt systematisiert werden, die aber auch „Aufschluss über die Motive der Nutzung des Gottesdienstbuches und seine Beurteilung bietet.“¹⁵ Dabei konnten – ausgerichtet an den Dimensionen Lebensweltorientierung, Liturgietraditionsorientierung, Predigtorientierung, Beteiligungsorientierung – fünf Idealtypen gebildet werden: die Lebensweltorientierten, die traditionsbezogenen Liturgen und Prediger, die liturgiedistanzierten Prediger, die Liturgiegestalter, und die Pragmatiker.¹⁶ Unter diesen Idealtypen wird das EGB von den traditionsbezogenen und den gestaltenden Liturgen häufig benutzt; von ersteren vor allem als Altaragende und zur Abendmahlsgestaltung; die Lebensweltorientierten geben etwa je zu einem Drittel an „oft/sehr oft“,

¹³ Vgl. insgesamt Claudia Schulz / Michael Meyer-Blanck / Tabea Spieß (Hg. i.A. der Liturgischen Konferenz): Gottesdienstgestaltung in der EKD. Ergebnisse einer Rezeptionsstudie zum „Evangelischen Gottesdienstbuch“ von 1999, Gütersloh 2011.

¹⁴ Schulz/Meyer-Blanck/Spiess, Gottesdienstgestaltung, 70 (C. Schulz).

¹⁵ Schulz/Meyer-Blanck/Spiess, Gottesdienstgestaltung, 72 (T. Spieß).

¹⁶ Vgl. Schulz/Meyer-Blanck/Spiess, Gottesdienstgestaltung, 74-90 (T. Spieß).

„manchmal“ und „selten/nie“; die liturgiedistanzierten Prediger, bei denen die Predigt im distanzierten Gegenüber zur Liturgie eine große Rolle spielt, nutzen die Agende am wenigsten.¹⁷ Alle Typen, die nicht auf die Liturgie-tradition stark orientiert sind, nutzen das EGB am häufigsten als Textbuch; sie goutieren also die Pluralität an Texten, die die Liturgiegestalter in den Grundformen und Varianten finden, während die Traditionsorientierten eher die eben genannte zweite Antwort auf den Zusammenhang von Agende und kirchlicher Identität geben.

Aus den empirischen Angaben geht insgesamt eine für Protestanten erstaunlich hohe Wertschätzung der Agende hervor. Gleichzeitig spiegeln sich darin auch die Pluralisierungs- und Optionsschübe in Gesellschaft, Theologie und Kirche, durch die auch der Gebrauch von Agenden gesteuert wird. Darauf wird im dritten Teil zurückzukommen sein.

2. Die Agende der EKU von 1959

Die Arbeit an der Agende für die Ev. Kirche der Union begann 1952 mit dem Beschluss der EKU-Synode, an einer einheitlichen Agende festzuhalten und endete mit der Annahme und Inkraftsetzung der neuerarbeiteten Agende 1959 bzw. in einigen Gliedkirchen 1960 oder 1962; 1955 war die Agende I der VELKD verabschiedet worden,¹⁸ die wiederum 1957 von der damaligen altlutherischen Kirche mit einigen Änderungen und 1996/97 in überarbeiteter Version von der SELK verbindlich gemacht wurde.¹⁹

¹⁷ Vgl. Schulz/Meyer-Blanck/Spieß, Gottesdienstgestaltung, 90-95. (T. Spieß).

¹⁸ Vgl. Alfred Niebergall: Art. Agende, TRE 2, Berlin/New York 1978, 1-91, hier 73-75.

¹⁹ Das Geleitwort von Bischof Schöne datiert Epiphania 1996 und hebt in Aufnahme von CA XXIV den, dann trinitarisch ausgeführten, Christusbezug hervor sowie die Gegenwart Gottes in Wort und Sakrament. Bei der zugestandenen Wandelbarkeit von Liturgie wird gleichzeitig die unlösliche Verbindung von Lehre und Liturgie betont, aus der die Verbindlichkeit der Liturgie abgeleitet wird: „Welchen Zweck hat die Gottesdienstordnung einer lutherischen Kirche zu erfüllen? Als erstes verkündet und preist sie die Nähe des dreieinigen Gottes, das Wunder seiner barmherzigen Gegenwart im heilsamen Wort und in den lebenspendenden Sakramenten, ein „Schatz in irdenen Gefäßen“ (2.Kor 4,7). Wer den Raum der Liturgie betritt, soll wissen: ‚Der Ort, darauf du stehst, ist heiliges Land‘ (2.Mose 3,5). Als nächstes bezeugt der durch diese Agende geordnete Gottesdienst den Glauben der Christenheit. Was in ihm gebetet und gesungen, ausgesprochen und verkündet wird, ist gebetete und gesungene Lehre der Kirche, auf Christus bezogen und gesättigt mit dem Wort Heiliger Schrift. Nichts darf zur Liturgie gehören, was nicht mit der Lehre in Einklang steht und ihr nicht Ausdruck gibt: nichts soll gelehrt werden, was nicht zu Anbetung, Bitte und Lobpreis führt. Nach altkirchlichem Grundsatz bestimmt die Ordnung des Betens auch die Ordnung der Lehre ‚lex supplicandi statuat legem credendi‘ - und das gilt umgekehrt genauso. Alles in dieser Agende will dem Bekenntnis der Kirche gemäß sein. Darum ist sie auch verbindlich für den Gottesdienst der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Agende I der SELK, 1997, Geleitwort; zur Verbindlichkeit der Texte vgl. ebd., S.15*).

Die EKU-Agende²⁰ löste offiziell die 1895er-Agende ab, da die kirchenamtliche Agendenarbeit in den 1920er-Jahren nur zu Entwürfen geführt hatte; gleichwohl war dies bekanntlich eine Zeit vieler liturgischer Aufbrüche und durch verschiedene Einzelpersonen und Gruppen verfasster Kirchenbücher und Agenden, die durchgängig im Interesse von Kirchenreform veröffentlicht wurden²¹ und teilweise, wie das Kirchenbuch von Julius Smend, eine große Verbreitung fanden. Agendarische Pluralität gehörte bereits zum Signum dieser Zeit.

Die EKU-Agende von 1959 ersetzte gleichzeitig die in den Jahren nach Ende des 2. Weltkrieges in Gebrauch befindlichen oder empfohlenen agendarischen Bücher: z.B. die eher lutherisch gestimmte Kirchenagende, die eine Gruppe unter Joachim Beckmann und Peter Brunner 1948 verfasst hatte oder die westfälische Agende aus dem gleichen Jahr oder die Berliner „Dibelius-Agende“ (1952). In einer 2. Auflage von 1969 wurden in der EKU-Agende die Textfassungen des AT angeglichen, in der dritten Auflage von 1981 die Ergebnisse der Perikopenrevision als Anhang beigefügt (inklusive neuer Eingangsgebete zu neun Sonntagen). Die Agende blieb insgesamt 40 Jahre in Kraft, also bis zur Ablösung durch das EGB.

Der theologische und ekklesiologische Anspruch der Agende wird im Vorwort ebenso knapp wie präzise unter Aufnahme zentraler Einsichten des Kirchenkampfes formuliert: „Die Mitte des Lebens der Kirche ist der Gottesdienst. Im Namen Jesu versammelt sich die Gemeinde, Gottes Wort zu hören, des Herrn Mahl zu feiern, Gott im Gebet anzurufen und ihn mit Danksagung zu preisen“²²; etwas später heißt es: „Die neue Agende ist nicht nur um der Tradition der Preußischen Agende willen geschaffen worden. Sie will ein geistliches Band sein, das die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union in Ost und West in wahrer Gemeinschaft am Evangelium, im Dienste Gottes und im Lobpreis seines Namens beieinander hält.“²³ Die mit dieser Agende gefeierten Gottesdienste sollen die östlichen und westlichen Gliedkirchen also geistlich verbinden und zum Dienst am Evangelium in ihren jeweiligen Kontexten ausrichten und stärken.

Dazu dienen die Gottesdienstordnungen, die als „Erste Form“, als „Andere Form“ und als „Einfache Form“ bezeichnet werden. Letztere ist eine Andacht, die „Andere Form“ der in der Eingangsliturgie reduzierte reformierte Predigtgottesdienst, die „Erste Form“ schließlich wird in den beiden

²⁰ Agende für die Evangelische Kirche der Union. I. Band (Die Gemeindegottesdienste), Bielefeld 1959, 1981³.

²¹ Vgl. Niebergall, Agende, 67-69.

²² EKU-Agende I, 5 (Vorwort).

²³ EKU-Agende I, 6 (Vorwort).

bekanntesten Varianten der Eingangsliturgie geboten (reine Meßform und unierter Beginn).²⁴ An die Gottesdienstordnungen schließen Formulare zur Abendmahlsfeier gemäß der „Anderen Form“ und zur Beichte als Vorbereitung auf das Abendmahl an.²⁵ Die Gottesdienstordnungen bilden den zweiten Teil der Agende. Ihm voraus gehen die Texte der Eingangsliturgie gemäß dem Proprium, ihm folgt eine Gebetssammlung, vor allem mit Sündenbekenntnissen und Fürbittgebeten.²⁶ Als liturgische Rollen gibt es eigentlich nur den redenden, manchmal singenden Pfarrer und die spärlich antwortende Gemeinde, hin und wieder finden sich in den Rubriken Hinweise auf die Rolle eines Chores.²⁷ Stärker als in den lutherischen Traditionen tendieren die unierten Gottesdienste damit zu pastorenzentrierten Veranstaltungen.

Während vor allem in den Gottesdienstordnungen und ihrer konfessionellen Zweigleisigkeit die Verbindung zur 1895er-Agende²⁸ erkennbar ist, allerdings um die ursprüngliche Meßform erweitert, zeigen die Gebetstexte das Bemühen, mit Hilfe von Bibelsprache, Chorälen und traditionellen Kollekten den Ertrag des Kirchenkampfes zu sichern und – analog zum Ev. Kirchengesangbuch (EKG) – die herben Klangfarben und reformatorischen Traditionen in den Vordergrund zu stellen.

Zur Veranschaulichung ein bekanntes Beispiel: Das leitende erste Lied zum Advent ist im EKG nicht mehr wie im Vorgängergesangbuch „Macht hoch die Tür, die Tor macht weit“, sondern Luthers Umdichtung des alten Hymnus „Veni redemptor gentium“, „Nun komm, der Heiden Heiland“; „Macht hoch die Tür“ gelangte jedoch im neuen Ev. Gesangbuch wieder an die erste Stelle. Da ich als 1959 Geborener kein unmittelbarer Zeitzeuge bin, kann und will ich hier nur zurückhaltend urteilen. Gestattet sei aber dennoch eine kleine biographische Reminiscenz: Ich erinnere mich noch gut an meine Kinder- und Jugendzeit in einer uniert-lutherischen ostwestfälischen Gemeinde (hier wurde das EKG erst 1969 eingeführt), wie Organist und Gemeinde die liturgischen Gesänge und manche Choräle *gegeneinander* ausführten; denn die Hymnologen und Musiker hatten

²⁴ Vgl. EKU-Agende I, 119-133.

²⁵ Vgl. EKU-Agende I, 134-149.

²⁶ Vgl. EKU-Agende I, 15-118.153-230.

²⁷ Vgl. EKU-Agende I, 10-13. Die eigenständige und besondere liturgische Aufgabe des Chores ist dagegen vor allem von der sog. „älteren liturgischen Bewegung“ um Julius Smend und Philipp Spitta hervorgehoben und als Teil der Kirchen- und Liturgiereform verstanden worden; vgl. dazu jetzt Konrad Klek: Die „ältere“ evangelische liturgische Bewegung und ihre Vorläufer, in: Wolfgang Hochstein / Christoph Krummacher (Hg.), Geschichte der Kirchenmusik Bd.3, Das 19. und frühe 20. Jahrhundert – Historisches Bewusstsein und neue Aufbrüche, Laaber 2013, 72-78.

²⁸ Vgl. Niebergall, Agende, 59f.

hier die Leittöne entfernt, um den herben Charakter der Kirchentönen zu erhalten, was historisch zutreffend zu begründen ist, und um programmatisch (oder darf man sagen: ideologisch?) eine neue Ästhetik durchzusetzen. Der Organist hatte die richtigen neuen Noten, die Gemeinde sang die gewohnten Melodien.

Die neue Ästhetik kam allerdings 1969 zur Unzeit und verdeutlicht zudem das Grundproblem fast jeder Agende und jeden Gesangbuches, dass sie infolge aufwändiger Gremienarbeit und langwieriger Stellungnahmeprozesse immer wieder zu spät eingeführt worden sind. Das gilt für die EKV-Agende wie für das EGB.

Die Gebetsprache der 1959er-Agende war wohl bereits mit der Einführung problematisch, wurde es aber auf jeden Fall im Laufe des Folgejahrzehnts. Bleiben wir im Advent und nehmen als Beispiel die Kollekte zum 1. Advent: „O Gott, du rufst uns aufs neue zu freudigem Warten auf unsre Erlösung. Gib, daß wir Deinen eingeborenen Sohn, den wir jetzt als unsern Erlöser freudenvoll empfangen, auch bei seinem Kommen zum Gericht getrost und im Frieden schauen.“²⁹ Dann folgt als Epistellesung Röm 13, 11-14a („Die Nacht ist vorgerückt, der Tag nahe herbeigekommen ... lasst uns ehrbar leben wie am Tage, nicht in Fressen und Saufen, nicht in Unzucht und Ausschweifung, Hader und Eifersucht ..., zieht den Herrn Christus an“), darauf ein „Halleluja“ und dann das genannte Wochenlied. Nota bene ist die Kollekte aus der 1948/49er-Kirchenagende noch altertümlicher: „O Herr Jesu Christe, erwecke deine Gewalt und komme: auf daß wir von den Gefahren, die uns von unsern Sünden drohen, durch deine Beschirmung mögen errettet und durch deine Erlösung selig werden.“³⁰

Man kann hier liturgiewissenschaftlich die Bemühung um die Wiedergewinnung der aus der lateinischen Tradition stammenden Kollekten in ihrer klaren Struktur und knappen Gestalt würdigen; da sind die Eingangsbete z.B. in Smends Kirchenbuch thematischer und kasueller ausgerichtet,

²⁹ Vgl. EKV-Agende I, 18.

³⁰ Vgl. Kirchenagende. Hg. im Auftrage der liturgischen Ausschüsse von Rheinland und Westfalen in Gemeinschaft mit anderen von Joachim Beckmann, Peter Brunner, Hans Ludwig Kulp, Walter Reindell, Band I, Gütersloh 1949, 65. Das Gebet stammt aus dem Gregorianum/Paduanum (7. Jh.).

vor allem aber mindestens 3-4x so lang wie die zitierten Beispiele.³¹ Aber die verwendete Sprache blieb vielen wohl auch 1959 fremd.³²

Da ist es kaum verwunderlich, dass es auch unter eher konservativen Vertretern zur Forderung nach neuen Gebeten und neuer Sprache im Gottesdienst kam³³ und unter den Erneuerern zu alternativen Gottesdienstformen mit alternativer Musik, mit politischen Aktionen, mit gegenwärtigen Gebeten und mit wachsender Freude an Symbolhandlungen und ganzheitlicher Kommunikation, infolgedessen auch das Abendmahl wieder entdeckt und jenseits von Beichte und Kirchenrecht gestaltet wurde. Während die einen dies als lebendige Kreativität und Aufbruch aus alten Verkrustungen erlebten, sahen andere hierin einen liturgischen „Wildwuchs“, den es zu beschneiden galt. Das EGB gehört mit seinen Integrationsbemühungen nicht zuletzt in diesen spannungsreichen Kontext.

Aus heutiger Sicht betrachtet repräsentieren die 1950er-Agenden von VELKD und EKV das Modell „verordneter Einheit“. ³⁴ Das sollte und konnte in der Gottesdienststruktur die Verbindung zwischen Ost und West

³¹ Vgl. Julius Smend: Kirchenbuch für evangelische Gemeinden. Erster Band (Gottesdienste), Gütersloh 1924³, 43-75: „Gebete vor der Schriftlesung /Eröffnungsgebete“. Das erste Gebet zur Adventszeit lautet: „Ewiger Gott, himmlischer Vater. Wir loben deinen heiligen Namen, daß du uns in Frieden ein neues Kirchenjahr antreten lässest. Du hast nach deiner Güte und Treue auch im verflorbenen Jahre dein Evangelium reichlich unter uns wohnen lassen, und hast uns durch deine Gotteskraft gestraft und gezüchtigt, getröstet und gestärkt. Erwecke uns heute zu neuem Eifer und Ernst in unserem Christenstande. Laß auch unter uns immer mehr Seelen zu der Zahl derer hinzukommen, die da glauben und selig werden. Wecke die geistlich Toten auf; stärke die Schwachen, tröste die Traurigen; gib Sieg den Kämpfenden, bewahre die Treuen. Vergib uns, wenn wir, ach so oft, anderes mehr begehrt haben, als dich und deine Gnade. Ziehe nicht zurück, was du uns zudedacht hast; laß es uns noch nehmen dürfen, und mache an uns allen wahr deine Verheißung: Mein Volk soll meiner Gaben Fülle haben. Amen“ (S. 43).

³² Vergleichbares wird man auch über das 1965 erschienene, völlig neubearbeitete und stark erweiterte Allgemeine Evangelische Gebetbuch sagen müssen (1. Aufl. 1955), das auf der Basis der gesichteten Tradition vorsichtige Schritte zu ökumenischen und gegenwärtigen Gebeten geht; neben einigen Gebeten für Gruppen, Familien und den Einzelnen liegt das Schwergewicht eindeutig auf den gottesdienstlichen Gebeten (ca. 600 Seiten, inklusive Stundengebet und Beichte), wobei die Kollektengebete vor allem aus der lateinischen Tradition stammen – zum 1. Advent z.B. wie in der Kirchenagende von 1948/49 das Gebet aus dem Gregorianum (s.o.). Die schwankende Vorsichtigkeit der Schritte zu neuen Gebeten wird im Vorwort mehr als deutlich: „So will das Allgemeine Evangelische Gebetbuch, das in seiner ersten Auflage aus dem Aufbruch des kirchlichen Lebens nach dem Zweiten Weltkrieg erwachsen war, ein Gebetbuch für die Christen sein, die das Frömmigkeitserbe dankbar bewahren, aber ebenso entschlossen nach vorn sehen, ohne der Versuchung zu einer krampfhaften Modernität zu verfallen“ (Hermann Greifenstein / Hans Hartog / Frieder Schulz [Hg.], Allgemeines Evangelisches Gebetbuch. Anleitung und Ordnung für das Beten des Einzelnen, der Familie und der Gemeinde mit einer ökumenischen Gebetssammlung, Hamburg 1965², VII; zu den Kollektengebeten vgl. ebd., 721-741).

³³ Vgl. Schwier, Erneuerung, 4-12.

³⁴ Peter Cornehl: Art. Gottesdienst VIII (Evangelischer Gottesdienst von der Reformation bis zur Gegenwart), TRE 14, Berlin/New York 1985, 54-85, hier 77f.

stärken, geriet aber mit der „Sprache Kanaans“ schnell in ein selbstverordnetes kirchliches Ghetto, das wenig geeignet erschien, die Frage- und Problemkonstellationen der westdeutschen offenen Gesellschaft überhaupt zu erfassen, geschweige denn hier orientierend zu wirken.

Auch wenn die damaligen Agenden in ihren Entstehungsbedingungen gerade keine von oben angeordneten Agenden waren und sich in der EKU-Agende zudem die erstaunliche Selbstrelativierung findet, die Agende sei „ihrem Wesen nach Beispiel und Angebot“³⁵, wirkten sie in der Folgezeit vielfach als unverständliche autoritäre Verordnungen, wozu neben der Sprache und Starrheit der Ordnungen auch das amtliche und monologische Verhalten der Talarträger beigetragen hat. Eine an der Agende orientierte kirchliche Identität galt nun als konservativ und bürgerlich – und das waren damals bekanntlich keine Komplimente. Und wer einen Talar trug, war auch außerhalb der Universität plötzlich mit dem Vorwurf des Muffs von 1000 Jahren konfrontiert anstatt mit Respekt vor dem Amt.

3. Weiterführende Aspekte zu Liturgie und kirchlicher Identität

Spätestens seit den 1970er- und 1980er-Jahren vollzog sich im Bereich der evangelischen Landeskirchen Westdeutschlands eine deutliche Pluralisierung der gottesdienstlichen Kultur; nicht zuletzt boten die Kirchentage wirksame Foren, die wiederum in die Gemeinden vor Ort ausstrahlten: Waren die politischen Nachtgebete eher für kleinere Aktionsgruppen interessant, wurden die Liturgischen Nächte, das Feierabendmahl, Taizégesänge, Neue Geistliche Lieder, Sacro-Pop und anderes durchaus in der Breite aufgenommen und weiter geführt. Familiengottesdienste und insgesamt Gottesdienste in offener Form setzten sich stark durch. An die Stelle der Agenden trat die sog. „graue Literatur“ – Privatagenden, Gebets-sammlungen, liturgische Bausteine –, die nun im meistverwendeten gottesdienstlichen Medium, dem dunklen Ringbuch, zusammengestellt wurde und die schwarz-goldene Leseagende zunehmend verdrängte.

Systematisiert man dies im Blick auf die kirchenamtliche Agendenproduktion und ihre Aufgaben kann man mit Peter Cornehl zu Recht von einem Zielkonflikt sprechen, „der darin besteht, dass die Agenden einerseits den Versuch darstellen, der Ordnung des Gottesdienstes ein möglichst klares theologisches Profil zu geben, dass sie andererseits den

³⁵ EKU-Agende I, 6 (Vorwort).

innerkirchlichen Pluralismus bejahen müssen, wenn sie nicht selbst Anlass zu Polarisierungen und Spaltungen sein wollen.“³⁶

Dieser Zielkonflikt wurde von den beiden genannten Agenden unterschiedlich gelöst:

Die EKU-Agende von 1959 bot ein klares theologisches Profil erstens im Blick auf die zentrale Bedeutung des Gottesdienstes für das Leben der Kirche, zweitens im Blick auf die Bedeutung des Altarsakraments und der hier angemessenen Feier und drittens im Blick auf die Union und der damit verbundenen Notwendigkeit zu liturgischer Mehrgleisigkeit. Dieser letzte Aspekt kann gleichzeitig als Bejahung des innerkirchlichen Pluralismus gesehen werden, der damals durch die getrennten Entwicklungen in Ost und West nochmals komplex gesteigert wurde. Trotz der genannten Selbstrelativierung – Agende als „Beispiel und Angebot“ – werden in der Agende aber, soweit ich sehe, kein theologischer und kein liturgischer Pluralismus bejaht, der über die konfessionelle Zweiheit hinausginge und beispielsweise liberale Traditionen aufnahm. Das ist historisch mehr als verständlich, führte in der Wirkungsgeschichte aber auch zur Abkehr von dieser Agende und vor Ort durchaus auch zu Polarisierungen von Gottesdiensten diesseits und jenseits der Agende.

Das EGB ging mit dem Zielkonflikt anders um. Es bejahte die inzwischen eingetretene gesellschaftliche, kirchliche und liturgische Pluralität und suchte sie durch sein Strukturmodell praktisch zu integrieren. Seine Grundeinsicht ist dabei, dass sich an unterschiedlichen Liturgien die Grundstruktur christlicher Gottesdienste zeigt und damit auch eine Gleichrangigkeit gegeben sei. Um mündliche Formulierungen von Frieder Schulz aufzugreifen: Die Gottesdienstordnungen und die gefeierten Liturgien befinden sich nicht mehr in preußischer Uniform, aber sind doch nicht ohne Form; sie sind gegenüber kirchenjahreszeitlicher oder aktueller Situation durchaus schmiegsam, aber nicht beliebig oder willkürlich; sie sind gleichrangig, aber nicht gleichartig.³⁷

Die Stärke des EGB liegt dabei in der Erweiterung des bisherigen liturgischen Konsenses³⁸ hinsichtlich der Sprachformen, der Abendmahlsgestaltung und der ökumenischen Bereicherungen. An die Stelle verordneter Einheit tritt gestaltete Pluralität und eben ein größer gewordener

³⁶ Peter Cornehl: Der Evangelische Gottesdienst – Biblische Kontur und neuzeitliche Wirklichkeit, Bd.1 (Theologischer Rahmen und biblische Grundlagen), Stuttgart 2006, 64.

³⁷ Vgl. auch Frieder Schulz: Einführung in die Endfassung der Erneuernten Agende (Gottesdienstbuch) als Fortschreibung des Vorentwurfs. Ein Überblick, in: Jörg Neijenhuis (Hg.), Erneuerte Agende im Jahr 2000? Beiträge zu Liturgie u. Spiritualität Bd.2, 9-21, hier 20f.

³⁸ Vgl. Cornehl, Der Evangelische Gottesdienst, 64.

liturgischer Konsens. Als kontroverse Frage bleibt offen, ob das theologische Profil des EGB, wie es in den sieben Kriterien zum Ausdruck gelangt, klar genug ist, um nicht nur zu integrieren, sondern um auch profil- und stilbildend zu prägen statt der Beliebigkeit zu erliegen. Diese Frage ist weniger eine Frage nach dem Buch als nach dem Gebrauch und damit eine Frage nach liturgischer Orientierung von Pfarrerinnen und Pfarrern, von Kirchenmusikern, Kirchenvorständen und natürlich der partizipativ mitfeiernden Gemeinde insgesamt.³⁹ Die empirische Rezeptionsstudie zeigte, dass dieser Gebrauch wiederum plural erfolgt und zwischen Liturgietradition, Liturgiegestaltung und Liturgiedistanz changiert.

Die positiven Chancen heutiger Agenden liegen nicht in der Prägung einheitlicher kirchlicher oder konfessioneller Identität, denn dies ist ihnen schlicht unmöglich. Identitätswahrung geschieht nicht mehr durch Texte – und wenn diese in bestimmten Gruppierungen eine Rolle spielen, sind es wohl eher Bibel und Gesangbuch als Katechismus und Agenda. Aber heutige Agenden wie das EGB und die anderen neuen landeskirchlichen Agenden Badens, Württembergs oder der Pfalz⁴⁰ können die liturgische Identität der Mitfeiernden so bilden, dass sie in der Lage ist, neben der liturgischen Muttersprache auch Fremdsprachen zu lernen und zu praktizieren.

Das setzt aber wiederum gebildete Liturginnen und Liturgen voraus, die an der Agenda geschult sind; das gelingt nicht durch amtlich verordneten Gebrauch, sondern durch eine überzeugende Qualität der Bücher und der Ausbildung. Solche Liturgen sind in der Lage, den Gottesdienst mit Verstand und allen Sinnen zu feiern, also nicht als Leseliturgen zu agieren, sondern den Ritus rollen- und situationsangemessen zu verkörpern und mit der Gemeinde als den in der Taufe geweihten Mit-Priestern zu feiern. Knapp gesagt: Sie sind in der Lage, in der konkreten Gottesdienstfeier Freiheit und Ordnung lebendig zu verbinden und dem Evangelium zu dienen.

Abstract:

³⁹ Vgl. dazu Helmut Schwier: Das Priestertum aller Glaubenden und die Beteiligung am Gottesdienst, in: Claudia Schulz / Michael Meyer-Blanck / Tabea Spieß (Hg. i.A. der Liturgischen Konferenz): Gottesdienstgestaltung in der EKD. Ergebnisse einer Rezeptionsstudie zum „Evangelischen Gottesdienstbuch“ von 1999, Gütersloh 2011, 99-119 sowie insgesamt zum Themenbereich Katharina Stork-Denker: Beteiligung der Gemeinde am Gottesdienst, APrTh 35, Leipzig 2008.

⁴⁰ Vgl. dazu jetzt Helmut Schwier: Gottesdienst mit steter Lust? Zu den gegenwärtigen Agenden in den evangelischen Kirchen in Deutschland, in: Liturgie u. Kultur 4 (2013) H. 1, 22-34, hier 27-34.

Evangelisch-unierte Identität wurde häufig mit der Agende verbunden. Jedoch zeigt eine differenzierte Sicht, dass schon seit der EKU-Agende von 1959, wenn nicht sogar seit der 1895er Agende, jeweils Traditionsbindung und Pluralität zu verbinden waren. Diese Verbindung ist auch im Ev. Gottesdienstbuch (1999) spannungsreich erfolgt, allerdings unter Bejahung theologischer, kirchlicher und liturgischer Pluralität. Identitätsbildung im Gottesdienst wird heute weder durch ein Buch noch durch Texte ermöglicht, sondern durch die lebendige Gottesdienstfeier in der Gemeinde. Das erfordert gebildete Liturgen, die in der Lage sind, in der konkreten Feier Freiheit und Ordnung zu verbinden und dem Evangelium zu dienen.

Stichwörter:

Agende/Agenden (1895, 1955, 1959, 1999), Ev. Gottesdienstbuch, Liturgie, Gottesdienst, Identität, Gemeinde, Beheimatung, Rolle, liturgische Bildung, Gesangbuch, alternative Gottesdienste, Pluralität, Integration, liturgische Kriterien, Traditionsorientierung, Liturgiedistanz, Gottesdienstgestaltung